

§ 5

**Maschinell nicht überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen**

Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer eines Diensteanbieters zu folgenden Zwecken:

1. für Zitate nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes,
2. für Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a des Urheberrechtsgesetzes und
3. für sonstige gesetzlich erlaubte Fälle der öffentlichen Wiedergabe nach Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes.

§ 6

**Maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen**

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer eines Diensteanbieters zu nicht kommerziellen Zwecken oder zur Erzielung nicht erheblicher Einnahmen in folgendem Umfang:

1. bis zu 20 Sekunden je eines Films oder Laufbildes,
2. bis zu 20 Sekunden je einer Tonspur,
3. bis zu 1 000 Zeichen je eines Textes und
4. je eines Lichtbildwerkes, Lichtbildes oder einer Grafik mit einem Datenvolumen von bis zu 250 Kilobyte.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, sofern kein vertragliches Nutzungsrecht besteht, das Nutzungen nach Absatz 1 erlaubt, und es sich nicht um eine gesetzlich erlaubte Nutzung gemäß § 5 handelt.

§ 7

**Direktvergütungsanspruch für vertragliche Nutzungen, angemessene Vergütung gesetzlich erlaubter Nutzungen**

(1) Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes einem Dritten eingeräumt, so hat der Diensteanbieter für Nutzungen nach § 4 gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen. § 20b Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Urheberrechtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für Nutzungen zum Zweck des Pastiches (§ 5 Nummer 2) sowie für maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen (§ 6) hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. § 60h Absatz 3 Satz 1 und § 60h Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.